

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeindehaus in Horb a.N.–Dießen**

Eigentümer des Gemeindehauses ist die Stadt Horb a.N.. Bewirtschaftet und betrieben wird es von der Ortschaftsverwaltung Dießen.

Die Küche und der Thekenbereich wurden durch die Vereinsgemeinschaft Dießen eingebaut und über einen Getränkeliefervertrag mit der Baisinger Löwenbrauerei bezahlt. Etliches Zubehörinventar (siehe Anlage VG Dießen) steht im Eigentum der Vereinsgemeinschaft und kann mit angemietet werden.

Für die Gebührenbemessung wurde die Gebührenordnung der Stadt Horb a.N. für städtische Mehrzweckhallen vom 28.01.1986 (in der gültigen Fassung ab 01.01.2008) zu Grunde gelegt.

## **I. Nutzung des Gemeindehauses für sportliche Aktivitäten und den Probenbetrieb**

### **1. Gemeindesaalnutzung**

Die mit den örtlichen Vereinen geschlossenen Nutzungsvereinbarungen regeln die Nutzungsmodalitäten.

Für Nutzungen des Gemeindehauses als Sporteinrichtung durch andere städtische Vereine sind für die laufenden Betriebskosten eine Pauschale von **3,25 €/ÜE** zu entrichten (gem. GR-Beschluss vom 25.09.2007). Reiner Jugendsport ist kostenfrei.

Für Vereine/Institutionen, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind oder ihren Vereinssitz nicht im Stadtgebiet haben, wird ein Zuschlag von **1,55 €/ÜE** berechnet.

Für die Nutzung zu gewerblichen Zwecken sind pro ÜE 4,80 € zu entrichten.

Eine Übungseinheit entspricht 45 Minuten.

Während der Heizperiode wird zusätzlich eine Heizkostenpauschale von **3,00 €/ÜE** berechnet.

### **2. Duschen**

Die Benutzung der Gemeinschaftsdusche erfolgt ausschließlich durch den Sportverein. Die Nutzungsgebühr hierzu ist mit bestehendem Vertrag geregelt und orientiert sich an der Anzahl der Nutzungen.

### **3. Führung der Belegungslisten**

Die Ortschaftsverwaltung führt eine Belegungsliste, die im Gemeindehaus am Schwarzen Brett ausgehängt ist und aktuell gehalten wird.

## II. Nutzung des Gemeindehauses für Veranstaltungen

Die Benutzungsgebühr umfasst die Nutzung des Gemeindesaals und des Thekenraumes mit Nutzung der Bestuhlung pro Nutzungstag.

### 1. Benutzungsgebühren

	bis 7 Std.	über 7 – 12 Std.	über 12 Std.
Veranstaltung ohne Bewirtungsbetrieb:	35,50 €	46,00 €	61,00 €
Veranstaltung mit Bewirtungsbetrieb:	46,00 €	56,00 €	71,50 €
Veranstaltung mit Bewirtungsbetrieb und Eintritt:	51,00 €	71,50 €	86,50 €

Veranstaltungen im Festpavillon mit Benutzung der Toilettenanlage für Privatfeiern:	gleiche Gebühren wie für Saalmiete
Nutzung der Küche:	25,00 €(muss an VG abgeführt werden)
Bar	30,50 €

Pauschale für Kleinschäden 10,00 € bis 100,00 € je nach Verlauf der Veranstaltung und Nichterfüllung von Sorgfaltspflichten des Veranstalters.

Kostenersatz Reinigungskraft:	21,50 €/Std.
Heizkostenpauschale während der Heizperiode:	10,00 €

Die Ortschaftsverwaltung kann vom Veranstalter für etwaige Schäden an dem vermieteten Gebäude, dessen Bestandteilen sowie der Außenanlagen und dem Zubehör als Sicherheit eine Kautionshöhe in Höhe von bis zu 1.000 € in bar verlangen. Diesen Anspruch kann die Ortschaftsverwaltung nach billigem Ermessen und auch noch nach Erteilung der Genehmigung geltend machen.

Für jede Veranstaltung sind bei der Ortschaftsverwaltung, dem Bedarf entsprechend, Restmüllsäcke zu erwerben, d.h. der Veranstalter hat den veranstaltungsbedingten Müll auch im Umfeld der Halle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Örtliche Vereine und Institutionen können einen Antrag auf Erlass/Ermäßigung der Benutzungsgebühren stellen. Die Entscheidung über diese Anträge wurde mit Ortschaftsratsbeschluss vom 19.03.2010 ins Ermessen des Ortsvorstehers gestellt.

Besondere Vorkommnisse und Sachbeschädigungen sind zu dokumentieren und unverzüglich an die Ortschaftsverwaltung zu melden.

### 2. Antrag auf Nutzung der Halle

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Nutzung rechtzeitig bei der **Ortschaftsverwaltung** zu beantragen und eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Der Zweck der Veranstaltung, Dauer und die zu erwartende Besucherzahl müssen aus dem Antrag ersichtlich sein. Der Veranstalter beantragt, falls erforderlich, eine gaststättenrechtliche Gestattung (Schankerlaubnis).

Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung und die Bezahlung der fälligen Gebühren an die GEMA Bezirksdirektion Augsburg ist Sache des Veranstalters.

Die Benutzungsgebühren und Kostenersätze für das Gemeindehaus werden von der Ortschaftsverwaltung in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Nutzung und evtl. Reinigung der Küche muss an die VG Dießen überwiesen werden. Gleiches gilt für Gegenstände, die entsprechend der beigefügten Ausleiheleiste von der Vereinsgemeinschaft Dießen benutzt wurden.

## **2.1 Antrag auf Nutzung des Festpavillons**

Hier gelten die gleichen Bedingungen wie bei Ziffer 2.

Die Kostenersätze und Nutzungsgebühren werden wie unter Nr.1 aufgeführt von der Ortschaftsverwaltung in Rechnung gestellt.

## **2.2 Versammlungsstättenverordnung**

Nach der Versammlungsstättenverordnung ist je nach Art der Veranstaltung eventuell eine Feuersicherheitswache erforderlich. Die Bereitschaftsgebühr beträgt 10,00 € je Mann und Stunde. Den Weisungen der zum Feuersicherheitsdienst eingeteilten Feuerwehrmänner ist Folge zu leisten.

Die Entscheidung, ob eine Feuersicherheitswache oder ein Sanitätsdienst erforderlich ist, richtet sich nach den städtischen Vorgaben und liegt bei der Ortschaftsverwaltung.

**2.3.** Die Nutzung der örtlichen Vereine/Gruppierungen hat Vorrang vor der privaten Nutzung.

## **2.4 Vorgaben**

Der Gemeindesaal darf nur mit den vorhandenen Tischen und Stühlen bestuhlt werden. Nach der Versammlungsstättenverordnung kann er maximal 120 Personen aufnehmen.

Dem Veranstalter wird empfohlen eine **Haftpflichtversicherung** (zur Abdeckung von Personen - /Sachschäden etc.) **für die Veranstaltungsdauer** abzuschließen.

**Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und des Rauchverbotes verantwortlich.**

## **3. Getränkeeinkauf (Alkoholische und alkoholfreie Getränke)**

Getränke sind bei Veranstaltungen mit Bewirtung generell von der **Vereinsgemeinschaft Dießen** zu beziehen, d.h. Lieferant ist die Löwenbrauerei Baisingen. Ausgenommen sind Getränke für den Barbetrieb.

## **4. Aufbau und Dekoration**

Der Veranstalter kann das Gemeindehaus z.B. bei einer Veranstaltung am Wochenende (Sa./So.) frühestens am Freitag ab 13.00 Uhr in Anspruch nehmen.

**Sonderregelungen müssen rechtzeitig mit der Ortschaftsverwaltung abgestimmt werden.**

Dekorationen dürfen nur in schonender Weise und an den vorhandenen Haken angebracht werden. **Befestigungen mit Nägeln/Schrauben etc. an den Wänden und Decken sind untersagt.**

Die Halle darf nicht mit Festzeltgarnituren bestückt werden.

## **5. Veranstaltungsende, Abbau, Reinigung**

Tische und Stühle müssen gereinigt, abgebaut und sorgfältig im Stuhllagerraum am Ende des Flurs eingelagert werden. Des Weiteren ist die angebrachte Dekoration komplett zu beseitigen.

Das Gemeindehaus, der Eingangsbereich, die Flure und der Gemeindesaal sind besenrein, bei nasser Witterung, feucht zu putzen. Die Sanitäreanlagen müssen immer gereinigt und gelüftet werden. Auch der Außenbereich ist vom Veranstalter zu reinigen.

Das Gemeindehaus ist nach Veranstaltungsende bis spätestens 14.00 Uhr des Folgetages vom Veranstalter zu hinterlassen.

## **6. Nutzung der Küche**

Die Nutzung der Küche und des diversen Vereinsinventars muss beantragt werden. Diese werden gesondert von der Vereinsgemeinschaft berechnet.

Geschirr, Gläser, Küchenblock und Schankanlage sind vom Nutzer zu reinigen. Bei mangelhafter Reinigung erfolgt eine Nachberechnung (Kostensersatz Reinigungskraft: 21,50 €/Std.).

## **7. Hallenabnahme**

Die Hallenabnahme erfolgt durch Herrn Alfred Odermatt.

## **III. Hausordnung:**

1. Der Hallenschlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden und muss vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach Veranstaltungsende auf der Ortschaftsverwaltung abgeholt bzw. an die Ortschaftsverwaltung zurückgebracht werden.
2. Die Ausgänge dürfen nicht mit Inventar zugestellt werden.
3. Das Gemeindehaus sowie die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Nach dem Lüften sind die Fenster wieder zu schließen und die Heizkörper auf Stufe I zu stellen.
4. Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller polizeirechtlichen Vorgaben (Jugendschutz, Rauchverbot, Nachtruhe, Lärmbelästigung, Müllentsorgung etc.) verantwortlich.

## **IV. Inkrafttreten**

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung tritt ab 01. Januar 2017 in Kraft.

## **V. Zustimmung**

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung wurde vom Ortschaftsrat Dießen am 24.06.2016 beraten und beschlossen. Die Vereinsgemeinschaft Dießen hat dieser durch Beschluss vom 21.10.2016 zugestimmt.

Fridolin Weckerle  
Ortsvorsteher

Benno Müller  
Stv. Ortsvorsteher

Markus Schröter  
1. Vorsitzender der  
VG Dießen

Winfried Asprien  
Geschäftsführer der  
VG Dießen